

mi2-factory GmbH**Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten (B2B)****1. Geltungsbereich, Vertragssprache**

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Bestellungen und Verträge der mi2-factory GmbH (nachfolgend „mi2“) über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen gegenüber Lieferanten, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind (nachfolgend „Lieferant“). Sie gelten unabhängig davon, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Dritten bezieht.
- (2) Diese AEB gelten in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung auch für künftige Bestellungen bei demselben Lieferanten, ohne dass mi2 im Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, mi2 hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn mi2 in Kenntnis solcher Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.
- (4) Individuelle Vereinbarungen zwischen mi2 und dem Lieferanten, insbesondere Rahmen-, Entwicklungs-, Qualitätssicherungs- und Geheimhaltungsvereinbarungen, haben Vorrang vor diesen AEB (§ 305b BGB). Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder eine Bestätigung in Textform maßgeblich.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant nach Vertragsschluss gegenüber mi2 abzugeben hat, insbesondere Fristsetzungen, Mahnungen und Rücktrittserklärungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB), soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (6) Hinweise auf gesetzliche Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Die gesetzlichen Vorschriften gelten daher auch ohne eine solche Klarstellung, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen sind.
- (7) Vertragssprache ist Deutsch. Eine englische Fassung dieser AEB ist unter <http://www.mi2-factory.com/terms-and-conditions> abrufbar; sie dient allein der Information. Bei Abweichungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

2. Bestellung und Vertragsschluss

- (1) Bestellungen von mi2 sind verbindlich, wenn sie in Textform erteilt oder in Textform bestätigt werden. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch mi2 in Textform.
- (2) Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von fünf Werktagen ab Zugang in Textform zu bestätigen (Annahme) oder sie durch vorbehaltlose Ausführung der Lieferung anzunehmen. Eine verspätete oder von der Bestellung abweichende Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch mi2 in Textform.
- (3) Erkennt der Lieferant in der Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler oder Unvollständigkeiten, insbesondere in den Spezifikationen, hat er mi2 vor Annahme zum Zwecke der Berichtigung darauf hinzuweisen. Bis zur Berichtigung ist mi2 an die betroffene Angabe nicht gebunden und berechtigt, die Bestellung insoweit zu ändern oder zurückzunehmen.
- (4) mi2 kann eine Bestellung widerrufen, solange der Lieferant sie nicht angenommen hat.

3. Leistungsumfang, Änderungen, Unterauftragnehmer

- (1) Maßgeblich für Art, Umfang und Beschaffenheit der Lieferung sind die Bestellung von mi2 einschließlich der dort in Bezug genommenen Zeichnungen, Spezifikationen, Prüfvorschriften und Qualitätsvereinbarungen.

- (2) Der Lieferant erbringt seine Leistungen nach dem anerkannten Stand der Technik sowie nach den einschlägigen Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Umweltvorschriften. Er weist mi2 rechtzeitig in Textform auf Bedenken gegen die von mi2 vorgesehene Ausführungsart hin.
- (3) mi2 kann bis zur Ausführung Änderungen der Spezifikation verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Die Auswirkungen auf Preis und Termine sind einvernehmlich und angemessen anzupassen; die Parteien stimmen sich hierüber unverzüglich ab.
- (4) Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von mi2 in Textform nicht berechtigt, die geschuldete Leistung ganz oder in wesentlichen Teilen durch Dritte erbringen zu lassen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Der Lieferant haftet für seine Unterauftragnehmer wie für eigenes Verhalten und verpflichtet sie zur Einhaltung der Ziffern 9, 15, 17, 18 und 20.
- (5) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die von ihm geschuldete Leistung, soweit es sich nicht um eine ausschließlich nach Vorgaben von mi2 gefertigte Einzelanfertigung handelt. Ziffer 4 Absatz 5 bleibt unberührt.

4. Liefer- und Leistungszeit, Verzug, Höhere Gewalt

- (1) Die in der Bestellung angegebene Liefer- oder Leistungszeit ist verbindlich. Ist keine Liefer- oder Leistungszeit angegeben und auch sonst nicht vereinbart, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss, soweit sich aus der Art der Leistung nichts anderes ergibt.
- (2) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der vollständigen und mangelfreien Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort, bei Leistungen deren Fertigstellung und, soweit eine Abnahme vereinbart ist, die Abnahme.
- (3) Der Lieferant hat mi2 unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn er eine vereinbarte Liefer- oder Leistungszeit voraussichtlich nicht einhalten kann, und dabei Gründe und voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben. Die Unterrichtung lässt die Verantwortlichkeit des Lieferanten unberührt.
- (4) Befindet sich der Lieferant in Verzug, kann mi2 – neben den weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der verspäteten Lieferung je vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch höchstens 3 % dieses Nettopreises. mi2 bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten; dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Die Pauschale wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.
- (5) Ereignisse höherer Gewalt, die der Lieferant nicht zu vertreten hat und die ihm die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dazu zählen insbesondere Naturereignisse, Epidemien und Pandemien, Krieg und Terror, Cyberangriffe, hoheitliche Maßnahmen, Sanktionen und Exportkontrollmaßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel sowie Arbeitskämpfe. Der Lieferant hat mi2 unverzüglich zu unterrichten und die Auswirkungen nach Kräften zu begrenzen. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate an, ist mi2 berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen bedürfen der Zustimmung von mi2 in Textform. Bei zulässiger vorzeitiger Lieferung bleibt für die Fälligkeit der Zahlung der ursprünglich vereinbarte Liefertermin maßgeblich.

5. Lieferung, Verpackung, Versand, Gefahrübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands frei Haus an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen liefert der Lieferant DDP (Delivered Duty Paid / „Geliefert verzollt“) benannter Bestimmungsort gemäß Incoterms® 2020, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ist kein Bestimmungsort angegeben, ist an den Geschäftssitz von mi2 in Jena zu liefern.
- (2) Der Bestimmungsort ist zugleich Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (3) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Datum, Inhalt der Lieferung, Artikel- und Chargen- oder Seriennummern sowie der Bestellkennung von mi2 beizufügen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, hat mi2 hieraus resultierende Verzögerungen in Bearbeitung und Zahlung nicht zu vertreten.

- (4) Der Lieferant verpackt transport-, lager- und beanspruchungsgerecht und beachtet die von mi2 mitgeteilten Verpackungs-, Reinheits- und Kennzeichnungsanforderungen. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von mi2 auf eigene Kosten zurückzunehmen; im Übrigen gelten die Pflichten nach dem Verpackungsgesetz.
- (5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf mi2 über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

6. Preise, Rechnung, Zahlung, Aufrechnung, Abtretung

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Lieferungen aus dem Ausland ist die umsatzsteuerliche Behandlung, insbesondere ein Übergang der Steuerschuldnerschaft, in der Rechnung auszuweisen.
- (2) Der Preis schließt sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten ein, insbesondere Verpackung, Transport, Transportversicherung, Zölle und Einfuhrabgaben sowie die vertraglich geschuldete Dokumentation.
- (3) Rechnungen sind unter Angabe der Bestellkennung und der Positionsnummern von mi2 gesondert und prüffähig zu erteilen; sie dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden. Rechnungen müssen den Anforderungen des § 14 UStG genügen und, sobald und soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, als elektronische Rechnung im strukturierten Format nach der Norm EN 16931 übermittelt werden.
- (4) Der Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig, frühestens jedoch ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie, soweit vereinbart, ab Abnahme. Zahlt mi2 innerhalb von 14 Kalendertagen, gewährt der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- (5) Für den Eintritt des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB schuldet mi2 nicht.
- (6) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.
- (7) Zur Aufrechnung ist der Lieferant nur mit Gegenforderungen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von mi2 anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur wegen solcher Gegenansprüche zu; das Leistungsverweigerungsrecht aus demselben Vertragsverhältnis nach § 320 BGB bleibt unberührt.
- (8) mi2 stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu. mi2 ist insbesondere berechtigt, mit Forderungen aufzurechnen, die verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG gegen den Lieferanten zustehen.
- (9) Forderungen gegen mi2 darf der Lieferant nur mit vorheriger Zustimmung von mi2 in Textform abtreten oder durch Dritte einziehen lassen. § 354a HGB bleibt unberührt.

7. Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

- (1) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf mi2 über.
- (2) Ein vom Lieferanten wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt wird nur als einfacher Eigentumsvorbehalt anerkannt und erlischt mit Bezahlung der jeweils gelieferten Ware. Alle Formen des erweiterten, verlängerten oder Konzern-Eigentumsvorbehalts sowie Vorausabtretungen der aus einer Weiterveräußerung entstehenden Forderungen werden nicht Vertragsbestandteil.
- (3) Der Lieferant ist zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware in einer Weise, die einen Eigentumserwerb Dritter begründet, nicht berechtigt.

8. Beistellungen, Fertigungsmittel, Unterlagen

- (1) Von mi2 beigestellte Stoffe, Materialien, Bauteile und Datenträger bleiben Eigentum von mi2. Sie sind vom Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum von mi2 zu kennzeichnen, zu verwalten und auf Verlangen von mi2 auf dessen Kosten zum Neuwert zu versichern. Sie dürfen ausschließlich für Lieferungen an mi2 verwendet werden.

- (2) Fertigungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Lehren, Modelle und Prüfmittel, die mi2 beistellt oder deren Herstellungskosten mi2 ganz oder anteilig trägt, stehen mit Zahlung im Eigentum beziehungsweise anteiligen Miteigentum von mi2. Absatz 1 gilt entsprechend. Der Lieferant hat sie instand zu halten, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen und Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Von mi2 überlassene Zeichnungen, Spezifikationen, Muster, Modelle, Software und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von mi2 und sind ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten; Ziffer 17 gilt ergänzend.
- (4) Erzeugnisse, die nach Zeichnungen, Spezifikationen, Modellen oder mit Fertigungsmitteln von mi2 hergestellt werden, darf der Lieferant weder Dritten anbieten noch an Dritte liefern oder für eigene Zwecke verwenden.
- (5) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder auf Verlangen von mi2 sind Beistellungen, Fertigungsmittel und Unterlagen unverzüglich und vollständig an mi2 herauszugeben oder nach Weisung von mi2 zu vernichten; ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht nicht, soweit es sich nicht um rechtskräftig festgestellte, unbestrittene oder von mi2 anerkannte Gegenforderungen handelt.

9. Qualitätssicherung, Dokumentation, Rückverfolgbarkeit

- (1) Der Lieferant unterhält ein dem Stand der Technik entsprechendes Qualitätsmanagementsystem, das sich an DIN EN ISO 9001 orientiert, und weist dies auf Verlangen nach. Er führt Wareneingangs-, Fertigungs- und Endprüfungen durch und dokumentiert sie.
- (2) Der Lieferant stellt die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Erzeugnisse über Chargen- oder Seriennummern sicher und bewahrt die zugehörigen Prüf- und Fertigungsaufzeichnungen für mindestens zehn Jahre ab Lieferung auf. Auf Anforderung stellt er Werksbescheinigungen oder Abnahmeprüfzeugnisse nach DIN EN 10204 zur Verfügung.
- (3) Bei Erzeugnissen, die für den Einsatz in halbleitertechnischen Anlagen bestimmt sind, hält der Lieferant die von mi2 mitgeteilten Anforderungen an Reinheit, Kontaminationsfreiheit, Ausgasung und Verpackung ein. Er teilt mi2 die eingesetzten Werkstoffe, Beschichtungen und Hilfsstoffe auf Anforderung in Textform mit.
- (4) Der Lieferant stellt mi2 bei erstmaliger Lieferung und bei jeder Änderung ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt sowie auf Anforderung ein Beschaffenheitszeugnis (Materialdatenblatt) zur Verfügung.
- (5) mi2 ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten Qualitätsaudits beim Lieferanten durchzuführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen zu lassen, die keine Wettbewerber des Lieferanten sind. Der Lieferant räumt entsprechende Rechte auch bei seinen Unterauftragnehmern ein, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist.
- (6) Ergänzende Qualitätssicherungsvereinbarungen zwischen den Parteien gehen dieser Ziffer vor.

10. Produktänderungen, Abkündigung, Ersatzteilversorgung

- (1) Änderungen des Erzeugnisses, seiner Funktion, Bauart, Werkstoffe, Bauteile, Fertigungsverfahren, Fertigungsstandorte oder Unterlieferanten bedürfen der vorherigen Zustimmung von mi2 in Textform, soweit sie Auswirkungen auf Form, Passung, Funktion, Zuverlässigkeit, Reinheit oder Qualifikation haben können. Der Lieferant zeigt beabsichtigte Änderungen mindestens sechs Monate vorher an (Product Change Notification).
- (2) Beabsichtigt der Lieferant, die Fertigung eines von mi2 bezogenen Erzeugnisses oder zugehöriger Ersatzteile einzustellen, unterrichtet er mi2 mindestens zwölf Monate vorher in Textform und räumt mi2 die Möglichkeit einer Abschlusseindeckung (Last Time Buy) zu den bisherigen Bedingungen ein. Auf Verlangen benennt er ein gleichwertiges Nachfolgeerzeugnis und unterstützt mi2 bei dessen Qualifizierung.
- (3) Der Lieferant hält Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien für die Dauer von zehn Jahren ab der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen verfügbar.

- (4) Kann der Lieferant die Versorgung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht sicherstellen, stellt er mi2 auf Verlangen die zur Eigen- oder Fremdfertigung erforderlichen Unterlagen, Fertigungsmittel und Rechte zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung, soweit hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden.

11. Untersuchung, Mängelrüge

- (1) Die Untersuchungspflicht nach §§ 377, 381 HGB beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von mi2 unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zutage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
- (2) Eine Rüge innerhalb von fünf Werktagen ab Feststellung des Mangels gilt als unverzüglich und rechtzeitig; bei verdeckten Mängeln beginnt die Frist mit deren Entdeckung.
- (3) mi2 stehen Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn mi2 der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

12. Mängelansprüche, Verjährung

- (1) Für die Rechte von mi2 bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Maßgeblich für die Beschaffenheit ist Ziffer 3 Absatz 1.
- (2) Das Recht zur Wahl der Art der Nacherfüllung steht mi2 zu. Der Lieferant kann die gewählte Art der Nacherfüllung nach Maßgabe des § 439 Abs. 4 BGB verweigern.
- (3) Der Lieferant trägt die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Aus- und Einbaukosten. Stellt sich ein Mängelbeseitigungsverlangen von mi2 als unberechtigt heraus, kann der Lieferant Ersatz der hierdurch entstandenen Kosten nur verlangen, wenn mi2 erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- (4) Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von mi2 gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann mi2 den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Bei Gefahr im Verzug, insbesondere zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, ist mi2 hierzu auch ohne Fristsetzung berechtigt; mi2 unterrichtet den Lieferanten unverzüglich.
- (5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, bei Lieferungen, für die eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme, längstens jedoch 42 Monate ab Ablieferung. Weitergehende gesetzliche Verjährungsfristen, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB, § 438 Abs. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BGB, bleiben unberührt.
- (6) Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist mit Abschluss der Nacherfüllung neu, längstens jedoch bis zum Ablauf von 48 Monaten ab dem ursprünglichen Gefahrübergang.
- (7) Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren nicht, solange ein Dritter das Recht noch gegen mi2 geltend machen kann.

13. Lieferantenregress

- (1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen mi2 neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.
- (2) mi2 ist berechtigt, vom Lieferanten genau die Art der Nacherfüllung zu verlangen, die mi2 seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das Wahlrecht nach Ziffer 12 Absatz 2 wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (3) Bevor mi2 einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch einschließlich Aufwendungsersatz anerkennt oder erfüllt, unterrichtet mi2 den Lieferanten und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist. Erfolgt keine Stellungnahme und wird keine einvernehmliche Lösung erzielt, gilt der von mi2 tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt der Gegenbeweis.

- (4) Die Ansprüche aus Lieferantenregress bestehen auch, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung durch mi2 oder einen Abnehmer weiterverarbeitet oder in ein anderes Erzeugnis eingebaut wurde.

14. Produkthaftung, Rückruf, Versicherung

- (1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, stellt er mi2 insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung erstattet er Aufwendungen nach §§ 683, 670 BGB, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben.
- (2) Vor Durchführung einer Rückruf-, Austausch- oder Warnaktion, die auf einer Lieferung des Lieferanten beruht, unterrichtet mi2 den Lieferanten und stimmt Umfang und Durchführung mit ihm ab, soweit dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist. Die Kosten einer erforderlichen Maßnahme trägt der Lieferant, soweit er den Mangel zu vertreten hat. Gesetzliche Melde- und Rückruffpflichten bleiben unberührt.
- (3) Der Lieferant unterhält eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pauschal je Personen- und Sachschaden und weist deren Bestehen auf Verlangen nach. Für sicherheitsrelevante Erzeugnisse kann mi2 eine angemessen höhere Deckungssumme verlangen.
- (4) Die Versicherungsdeckung begrenzt die Haftung des Lieferanten nicht.

15. Schutzrechte, Arbeitsergebnisse, Freistellung

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und ihre vertragsgemäße Verwendung durch mi2 und dessen Abnehmer keine Schutzrechte Dritter verletzen. Dies gilt nicht, soweit die Verletzung ausschließlich auf einer von mi2 vorgegebenen Ausführung beruht und der Lieferant die Verletzung weder kannte noch kennen musste.
- (2) Machen Dritte wegen einer Schutzrechtsverletzung Ansprüche geltend, stellt der Lieferant mi2 und dessen Abnehmer von diesen Ansprüchen und den Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung frei, soweit er die Verletzung zu vertreten hat. Der Lieferant wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten ein Nutzungsrecht erwirken, die Lieferung schutzrechtsfrei gestalten oder austauschen.
- (3) Erbringt der Lieferant im Auftrag von mi2 Entwicklungs-, Konstruktions- oder Erprobungsleistungen oder fertigt er nach Vorgaben von mi2, stehen die dabei entstehenden Arbeitsergebnisse einschließlich Erfindungen, Zeichnungen, Prüf- und Prozessdaten mi2 zu. Der Lieferant überträgt mi2 hieran alle übertragbaren Rechte und räumt mi2 an nicht übertragbaren Rechten ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein. Die Vergütung hierfür ist mit dem vereinbarten Preis abgegolten.
- (4) Vorbestehende Schutzrechte und vorbestehendes Know-how des Lieferanten (Background) verbleiben beim Lieferanten. Soweit Arbeitsergebnisse nach Absatz 3 ohne Background des Lieferanten nicht genutzt werden können, räumt der Lieferant mi2 hieran ein einfaches, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht im Umfang des Vertragszwecks ein.
- (5) Der Lieferant hat Erfindungen, die bei der Erbringung der Leistung entstehen, mi2 unverzüglich in Textform mitzuteilen und mi2 bei der Anmeldung von Schutzrechten zu unterstützen. Die Verpflichtungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz gegenüber seinen Beschäftigten erfüllt der Lieferant auf eigene Kosten.
- (6) Rechte an der Technologie von mi2, insbesondere an der Energiefiltertechnologie, sowie an den von mi2 überlassenen Unterlagen erwirbt der Lieferant nicht.

16. Software, Firmware, Cybersicherheit

- (1) Enthält die Lieferung Software oder Firmware, erhält mi2 ein einfaches, zeitlich unbefristetes, übertragbares Recht, sie im Rahmen des Vertragszwecks zu nutzen, zu vervielfältigen und zusammen mit dem Erzeugnis an Abnehmer weiterzugeben. Bei Software, die in Erzeugnisse von mi2 eingeht, umfasst das Recht die Weitergabe an die Kunden von mi2 einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung im erforderlichen Umfang.

- (2) Der Lieferant weist Open-Source-Bestandteile einschließlich der jeweiligen Lizenzbedingungen vor Lieferung in Textform aus. Er stellt sicher, dass keine Lizenzbedingungen verwendet werden, die eine Offenlegung oder Lizenzierung von Software oder Know-how von mi2 verlangen (Copyleft-Wirkung), soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.
- (3) Der Lieferant stellt für Erzeugnisse mit digitalen Elementen auf Anforderung eine Softwarestückliste (SBOM) in einem maschinenlesbaren Standardformat bereit und hält sie aktuell.
- (4) Der Lieferant unterhält ein angemessenes Informationssicherheitsmanagement, das sich an ISO/IEC 27001 orientiert, und weist dies auf Verlangen durch Zertifikate oder gleichwertige dokumentierte Maßnahmen nach.
- (5) Der Lieferant unterrichtet mi2 unverzüglich über Schwachstellen und Sicherheitsvorfälle, die gelieferte Erzeugnisse, deren Software oder Daten von mi2 betreffen können, und beseitigt Schwachstellen unverzüglich und auf eigene Kosten durch Sicherheitsaktualisierungen. Er unterstützt mi2 bei der Erfüllung gesetzlicher Melde-, Dokumentations- und Risikomanagementpflichten, insbesondere nach der Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act) sowie nach der Richtlinie (EU) 2022/2555 (NIS-2) und deren nationaler Umsetzung, soweit mi2 oder dessen Abnehmer diesen Pflichten unterliegen.
- (6) Der Lieferant sichert zu, keine Komponenten einzusetzen, deren Verwendung durch behördliche Anordnung untersagt oder eingeschränkt ist. Er teilt mi2 auf Anforderung Hersteller, Ursprungsland und Lieferkette der eingesetzten sicherheitsrelevanten Komponenten mit. Werden Komponenten untersagt, als sicherheitskritisch eingestuft oder als nicht regulierungskonform bewertet, ersetzt der Lieferant sie unverzüglich und auf eigene Kosten durch geeignete konforme Alternativen.
- (7) Der Lieferant stellt mi2 von Schäden, Bußgeldern und behördlichen Maßnahmen frei, die auf einem Verstoß gegen diese Ziffer beruhen, soweit er den Verstoß zu vertreten hat.

17. Geheimhaltung, Werbung, Referenzen

- (1) Der Lieferant behandelt alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Informationen von mi2, insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG), streng vertraulich und verwendet sie ausschließlich zur Durchführung des Vertrages. Er trifft angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 1 lit. b GeschGehG und verpflichtet die Zugriff nehmenden Personen entsprechend.
- (2) Eine Weitergabe an Dritte, einschließlich verbundener Unternehmen und Unterauftragnehmer, bedarf der vorherigen Zustimmung von mi2 in Textform; Ziffer 3 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (3) Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese Regelung bekannt werden, die dem Lieferanten vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren, die er unabhängig entwickelt hat oder die er rechtmäßig von Dritten ohne Vertraulichkeitsbindung erhalten hat. Eine Offenlegung ist zulässig, soweit sie aufgrund Gesetzes oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung erforderlich ist; der Lieferant unterrichtet mi2 vorab, soweit rechtlich zulässig.
- (4) Die Verpflichtung besteht für fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort; für Geschäftsgeheimnisse gilt sie fort, solange sie Geschäftsgeheimnis bleiben. Auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen zurückzugeben oder zu löschen; gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.
- (5) Der Lieferant darf die Geschäftsbeziehung zu mi2 sowie Gegenstand und Inhalt der Aufträge nicht zu Werbe- oder Referenzzwecken verwenden und hierüber nicht öffentlich berichten, es sei denn, mi2 hat zuvor in Textform zugestimmt.
- (6) Ergänzende Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen den Parteien gehen dieser Ziffer vor.

18. Exportkontrolle, Sanktionen, Ursprung

- (1) Der Lieferant teilt mi2 spätestens mit dem Angebot, in jedem Fall vor der ersten Lieferung, unaufgefordert alle Angaben mit, die mi2 zur Erfüllung außenwirtschaftsrechtlicher Pflichten benötigt, insbesondere die Ausfuhrlistennummer nach der Außenwirtschaftsverordnung, die Güterlistennummer nach der Verordnung (EU) 2021/821, die statistische Warennummer, das nichtpräferenzielle Ursprungsland sowie Angaben zu einem US-amerikanischen Ursprungsanteil und

zur Einstufung nach den US Export Administration Regulations (ECCN). Änderungen dieser Angaben teilt der Lieferant unverzüglich mit.

- (2) Der Lieferant stellt Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung sowie sonstige Ursprungs- und Präferenznachweise auf Anforderung unverzüglich und in der jeweils erforderlichen Form aus.
- (3) Der Lieferant gewährleistet, dass Lieferung und Leistung den anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und, soweit einschlägig, der Vereinigten Staaten von Amerika entsprechen, dass keine gelisteten Personen, Organisationen oder Einrichtungen beteiligt sind und dass keine Embargo- oder Sanktionsbestimmungen verletzt werden. Er unterrichtet mi2 unverzüglich, wenn gelieferte Erzeugnisse Beschränkungen unterliegen oder sich Risiken aus internationalen Sanktionen ergeben.
- (4) Der Lieferant stellt mi2 von Schäden und Aufwendungen frei, die mi2 aus einem Verstoß des Lieferanten gegen diese Ziffer entstehen, soweit er den Verstoß zu vertreten hat.

19. Öffentliche Förderung

- (1) Teile der Entwicklung und des Anlagevermögens von mi2 sind öffentlich gefördert. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass sich aus den zugrunde liegenden Zuwendungsbescheiden und deren Nebenbestimmungen Zweckbindungen, Standortbindungen, Dokumentations- und Nachweispflichten sowie Zustimmungsvorbehalte des Zuwendungsgebers ergeben.
- (2) Erfolgt eine Bestellung im Rahmen eines geförderten Vorhabens, weist mi2 hierauf in der Bestellung hin. In diesem Fall wird der Lieferant die Vergabe-, Nachweis- und Belegführungsanforderungen des Zuwendungsgebers beachten, die auftragsbezogenen Unterlagen für die Dauer der jeweiligen Aufbewahrungsfrist, mindestens jedoch zehn Jahre ab Lieferung, aufbewahren und dem Zuwendungsgeber, dem Projektträger, den Rechnungshöfen und deren Beauftragten auf Verlangen Einsicht in die auftragsbezogenen Unterlagen gewähren.
- (3) Der Lieferant teilt mi2 auf Anforderung mit, ob und in welchem Umfang die Lieferung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz erbracht oder gefertigt wird.
- (4) Ziffer 17 Absatz 3 bleibt unberührt.

20. Produktkonformität, Umwelt, Lieferkette, Compliance

- (1) Der Lieferant stellt sicher, dass die gelieferten Erzeugnisse den bei Lieferung geltenden Rechtsvorschriften und den einschlägigen technischen Normen entsprechen, insbesondere – soweit anwendbar – der Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen, der Richtlinie 2014/35/EU (Niederspannung), der Richtlinie 2014/30/EU (elektromagnetische Verträglichkeit), der Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräte) sowie der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit. Er stellt die erforderlichen Konformitätserklärungen, Einbauerklärungen, Montage- und Betriebsanleitungen sowie technischen Unterlagen in deutscher oder – nach Wahl von mi2 – englischer Sprache spätestens mit der Lieferung bereit.
- (2) Der Lieferant beachtet die stoffrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) in der jeweils geltenden Fassung, die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich der Informationspflichten nach deren Artikel 33, die Richtlinie 2012/19/EU (WEEE) und das Elektro- und Elektronikgerätegesetz, die Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien, das Verpackungsgesetz sowie die Chemikalien-Verbotsverordnung. Er gewährleistet, dass die Erzeugnisse keine verbotenen Stoffe enthalten und zulässige Stoffkonzentrationen nicht überschreiten, und teilt mi2 die Stoffzusammensetzung auf Anforderung in Textform mit.
- (3) Der Lieferant unterhält ein geeignetes Umweltmanagement, das sich an DIN EN ISO 14001 orientiert, trägt die Verantwortung für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Erzeugnisse und haftet für Verstöße gegen umweltrechtliche Vorgaben sowie für hieraus entstehende Folgeschäden, soweit er sie zu vertreten hat.
- (4) Der Lieferant beachtet die Verordnung (EU) 2017/821 zu Konfliktmineralien sowie, soweit anwendbar, die Vorschriften des Dodd-Frank Act. Auf Anforderung erteilt er Auskunft über Herkunft und Schmelzen der eingesetzten Mineralien.
- (5) Der Lieferant beachtet die einschlägigen Vorgaben zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt in Lieferketten und unterstützt mi2 bei der Erfüllung entsprechender Pflichten, soweit mi2 oder dessen

Abnehmer diesen unterliegen. Er wahrt insbesondere die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, wirkt auf die Beseitigung von Zwangs- und Kinderarbeit und von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf hin und verhindert Korruption und Bestechung.

- (6) Arbeiten Beschäftigte des Lieferanten auf dem Betriebsgelände von mi2, beachten sie die dortigen Betriebs-, Sicherheits-, Strahlenschutz- und Zutrittsvorschriften. Der Lieferant ist für die arbeitsschutzrechtlichen Pflichten gegenüber seinen Beschäftigten verantwortlich.

21. Datenschutz

- (1) Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und ihrer Ansprechpartner zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertrages auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO sowie zur Wahrung berechtigter Interessen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
- (2) Einzelheiten zu Zwecken, Rechtsgrundlagen, Empfängern, Speicherdauer und Betroffenenrechten enthalten die Informationen von mi2 nach Art. 13 und 14 DSGVO, abrufbar unter <http://www.mi2-factory.com/terms-and-conditions>.
- (3) Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag von mi2, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO.

22. Kündigung, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

- (1) Bei Dauerschuldverhältnissen kann mi2 den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und das Recht von mi2 zur Kündigung nach § 648 BGB bleiben unberührt.
- (2) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, ist mi2 berechtigt, Vorleistungen zu verweigern und Sicherheit zu verlangen; § 321 BGB bleibt unberührt. Die Wirksamkeit von Lösungsklauseln richtet sich nach den insolvenzrechtlichen Vorschriften.
- (3) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestimmungsort nach Ziffer 5, für Zahlungen der Sitz von mi2.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Verträgen, denen diese AEB zugrunde liegen, einschließlich Streitigkeiten über deren Zustandekommen und Wirksamkeit, ist der Sitz von mi2. mi2 ist darüber hinaus berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (6) Rechte und Pflichten aus dem Vertrag darf der Lieferant nur mit vorheriger Zustimmung von mi2 in Textform auf Dritte übertragen. Ziffer 6 Absatz 9 bleibt unberührt.
- (7) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Individuelle Vereinbarungen nach Ziffer 1 Absatz 4 haben auch ohne Einhaltung dieser Form Vorrang.
- (8) Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

mi2-factory GmbH

Hans-Knöll-Straße 6, 07745 Jena, Deutschland

Amtsgericht Jena, HRB 512070

Geschäftsführer: Prof. Dr. Michael Rüb, Benjamin Tom

USt-IdNr.: DE305033316

Stand dieser Fassung: September 2026. Es gilt die bei Vertragsschluss jeweils aktuelle Fassung.